

Internatsordnung

Das Zusammenleben einer großen Zahl von Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Wesensart ist nur dann möglich, wenn alle bereit sind, die Persönlichkeit der anderen zu achten, Toleranz zu üben, Rücksicht aufeinander zu nehmen und bestimmte Regelungen als verbindlich anzuerkennen.

Die Internatsordnung, als die Zusammenfassung solcher Regeln, gibt damit den für den Aufenthalt im Internat verbindlichen äußeren Rahmen.

Sie schränkt notwendigerweise den Freiheitsspielraum des Einzelnen ein. Diese Einschränkungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten.

Geltungsbereich

Diese Internatsordnung ist für alle Nutzer, Mitarbeiter und Gäste des Internates verbindlich.

Weisungsbefugnis

Verantwortlich für das Internat ist der Leiter der Einrichtung. Er übt das Hausrecht aus. Bei seiner Abwesenheit nehmen seine Vertreter die Verantwortung des Leiters wahr. Die im Internat tätigen Mitarbeiter sind gegenüber den Nutzern und Gästen weisungsbefugt. Von der Internatsleitung beauftragte Personen sind jederzeit befugt, die Zimmer zu betreten, zu reinigen und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Brandschutzordnung, Alarm- und Katastrophenplan haben für alle Nutzer und Beschäftigten der Einrichtung sowie auch für Personen, die sich zeitweilig im Internat aufhalten, volle Gültigkeit.
2. Für den Verlust von Geldbeträgen und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. Jeder Nutzer des Internats hat sich ordnungsgemäß an- und abzumelden. Über verlängerten Ausgang, vorzeitige Heimfahrt, Krankheit u. a. wird ein aktenkundiger Nachweis geführt.
4. Besucher haben sich beim diensthabenden Mitarbeiter an- und abzumelden.
5. Verlängerter Ausgang (bis 23.00 Uhr) und unbegrenzter Ausgang (nur für volljährige Nutzer) sind beim Erzieher zu beantragen. In begründeten Fällen kann ein Hausschlüssel ausgehändigt werden.
6. Die Anreise kann am Tag vor Schulbeginn ab 18.00 Uhr bis max. 23.00 Uhr oder am darauffolgenden Tag ab 06.00 Uhr erfolgen.
7. Ab 22.00 Uhr ist Hausruhe und spätestens ab 23.00 Uhr Nachtruhe. Audiogeräte dürfen auf den Zimmern grundsätzlich nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Die gesetzlich erforderliche Anmeldung bei der GEZ erfolgt durch die betreffenden Nutzer eigenverantwortlich.
8. Auf den Wohnunterkünften besteht grundsätzlich Alkoholverbot (Mitnahme, Lagerung und Verzehr).
9. Das gesamte Internat ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Im Internat ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Auf dem Internatsgelände einschließlich Parkplatz ist das Rauchen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
10. Das Mitbringen und der Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- oder sonstigen Waffen ist verboten.
11. Im Internat ist der Besitz, das Deponieren, Vertreiben oder der Gebrauch von illegalen Drogen sowie alle zu deren Konsum benötigten Gerätschaften, strengstens verboten und kann zur Ausweisung führen.
12. Tierhaltung ist nicht gestattet.

- 13.** Das Wecken erfolgt eigenverantwortlich.
- 14.** Die Zimmer sind täglich in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.
- 15.** Aus Sicherheitsgründen sind die Zimmertüren grundsätzlich beim Verlassen abzuschließen und die Schlüssel bei Heimfahrten abzugeben.
- 16.** Fremde Zimmer dürfen nur betreten werden, wenn wenigstens einer der Zimmerbewohner anwesend ist.
- 17.** Erkrankungen sind sofort dem Diensthabenden zu melden, der Weiteres veranlasst.
- 18.** Die Teilnahme an der Teilverpflegung ist verbindlich. Die Mahlzeiten sind im Speisesaal des Internats zu den angegebenen Zeiten einzunehmen. Die Mitnahme von Lebensmitteln (außer Obst) und Geschirr aus dem Speisesaal ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 19.** Elektrische Geräte, welche die Sicherheit gefährden könnten (z. B. Tauchsieder, Kochplatte, Heizung u.a.), dürfen nicht betrieben und elektrische Leitungen nicht verlegt werden.
- 20.** Das Halten von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Das Internat übernimmt für die mitgebrachten Fahrzeuge keinerlei Haftung bei Beschädigung und Verlust. Die Parkordnung regelt das Parken auf dem Internatsgelände.
- 21.** Partei- und Wahlpropaganda ist in den Räumen und im Außengelände des Internates nicht gestattet.
- 22.** Beim Auszug aus dem Internat ist das Zimmer in einem ordnungsgemäß gesäuberten Zustand zu verlassen, und von allen persönlichen Sachen zu beräumen. Gleiches kann für Ferienzeiten angeordnet werden.

gültig ab: 01.08.2010

gez. Senge
Dezernent der Sozial-
und Bildungsverwaltung